

Richtlinie für die Anbahnung und Durchführung von Abschlussarbeiten, insbesondere Masterarbeiten, an der Hochschule Niederrhein

Stand: 23.11.2015

Die enge Zusammenarbeit von Hochschulen und Industrie und der damit einhergehende Wissenstransfer sind sowohl ein wichtiger Impuls für die Wirtschaft als auch die Grundlage und Voraussetzung für jegliche Form von anwendungsbezogener Forschung und Lehre an Fachhochschulen.

Diese Zusammenarbeit erstreckt sich regelmäßig auch auf die Masterarbeiten der Studierenden. Nicht selten kommt die Anregung für ein Masterarbeitsthema aus der Industrie und/oder die Masterarbeit wird von den Studierenden organisatorisch in einem Unternehmen auf der Basis firmenbezogener Daten angefertigt. Die Masterarbeiten sind prüfungsrechtlich immer an der Hochschule angesiedelt. Im Hinblick darauf und auf die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten ist die Beachtung einiger Grundsätze und rechtlicher Vorgaben notwendig.

I. Anbahnung

- Die Masterarbeit stellt den Abschluss eines Studienganges dar und soll laut Hochschulgesetz NRW (HG NRW) und den einschlägigen Prüfungsordnungen unter anderem die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden belegen. Sie ist kein Praktikum und auch kein Berufseinstieg. Der Masterabschluss befähigt prinzipiell zur Promotion und muss insofern ausschließlich wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.
- Auch eine Masterarbeit, bei der Untersuchungen in externen Einrichtungen durchgeführt werden, ist eine Prüfungsleistung, die prüfungsrechtlich allein in der Verantwortung der Hochschule Niederrhein liegt. Nach dem Hochschulgesetz NRW sind die Hochschulen dem Studienerfolg verpflichtet (§ 58 Abs. 1 S. 2 HG NRW.)
- Die Durchführung von Abschlussprüfungen gehört zu den originären Aufgaben der Hochschule (§§ 3, 63 HG NRW). Die Masterarbeit erfolgt daher niemals im Auftrag eines Unternehmens.
- Die Masterprüfung fällt als originäre Tätigkeit in den hoheitlichen Bereich der Hochschule. Es gelten das Hochschulgesetz NRW sowie die einschlägige Prüfungsordnung (§ 64 HG NRW). Durch privatrechtliche Verträge mit einem Unternehmen können diese rechtlichen Vorgaben nicht verändert werden.
- Es muss sichergestellt und dem Unternehmen gegenüber deutlich gemacht werden, dass etwaige Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens weder die Betreuung noch die Bewertung der Masterarbeit beeinträchtigen dürfen.
- Das Thema der Masterarbeit wird ausschließlich durch die betreuenden Hochschullehrenden gestellt. Studierende und Unternehmensvertreter/innen können Themen anregen und einem möglichen betreuenden Hochschullehrenden Themen für eine Masterarbeit vorschlagen.

Dies berührt jedoch nicht das Initiativrecht des Hochschullehrenden, dessen wissenschaftliche Expertise und fachliches Interesse allein dafür ausschlaggebend sein muss, ob er/sie eine Arbeit betreut.

Zwischen dem Hochschullehrenden, dem Studierenden und einem in der Sache entscheidungsbefugten Unternehmensvertreter muss vor der Vergabe des Themas der Masterarbeit ein persönliches Gespräch über die Ziele, die wissenschaftlichen Ansätze, die verfügbaren Ressourcen und den organisatorischen Ablauf der Untersuchungen erfolgen. Aus dem Gespräch resultieren die schriftlich fixierten Zielvereinbarungen. Diese können durch ein durch den Studierenden angefertigtes und mit dem Hochschullehrenden abgestimmtes Exposé ergänzt werden.

Den betreuenden Hochschullehrenden muss eine entscheidungsbefugte Ansprechperson im Unternehmen benannt werden, über die sichergestellt werden kann, dass dem Studierenden in dem Unternehmen die notwendigen Daten/Materialien/Apparaturen zur Verfügung stehen und die gewährleistet, dass dem betreuenden Hochschullehrenden ein für die Betreuung und Bewertung der Arbeit nötiger Zugang zu Daten, Messeinrichtungen usw. gewährt wird, so dass er/sie seiner /ihrer Betreuungsverantwortung nachkommen kann

- Die Prüfenden sollen grundsätzlich von der Hochschule Niederrhein kommen. Der Erstprüfende muss ein Professor oder eine Professorin der Hochschule Niederrhein sein, der Zweitprüfende muss zumindest einen Masterabschluss aufweisen und möglichst nicht in die jeweilige Masterarbeit involviert sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass ein Prüfender von einer anderen Hochschule oder einer anderen Forschungseinrichtung kommt. Zu der akademischen Verantwortung eines Hochschullehrenden gehört die Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität der Arbeit. Dies beinhaltet, dass er nur solche Masterarbeitsthemen vergibt, die er aufgrund seiner Fachkompetenz selbst bewerten kann und die nach den Vorgaben der Prüfungsordnungen und des ordnungsgemäßen Studienverlaufs überhaupt realisierbar sind (*Deutscher Hochschulverband, Der Umgang mit „externen“ Diplomarbeiten – Empfehlungen für Hochschullehrer*).
- Die Studierenden sollen in regelmäßigen Abständen den betreuenden Hochschullehrenden über den Verlauf der Masterarbeit berichten und ggf. mit ihnen die nächsten Arbeitsziele abstimmen. Die Berichtszeiträume sind in der Zielvereinbarung festzulegen.
- Da die Betreuung der Masterarbeit zu den Dienstaufgaben eines Hochschullehrenden gehört, dürfen für die reine Betreuungsleistung im Hinblick auf den Straftatbestand der Vorteilsannahme weder Geld noch geldwerte Vorteile angenommen werden (§ 331 StGB).
- Dass die Masterarbeit auf einem entgeltlichen Forschungsprojekt aufbaut oder den Grundstein für ein solches legt, ist rechtlich keineswegs ausgeschlossen und ist aus wissenschaftlicher Sicht durchaus wünschenswert. Steht die Masterarbeit in einem engen Zusammenhang mit einem entweder vor oder nach der Masterprüfung geschlossenen Drittmittelprojekt, ist im Hinblick auf den Tatbestand der Vorteilsannahme das sog. Transparenzgebot zu beachten, d.h. es muss klar zu unterscheiden sein, was die eigentliche Masterarbeit ist und was die FuE-Vorarbeit bzw. das auf ihr aufbauende FuE-Projekt. Denn

für die Betreuungsleistung dürfen weder der Betreuende noch die Hochschule Geld oder geldwerte Leistungen annehmen (§ 331 StGB). Für Auftrags- und Kooperationsforschung hingegen muss die Hochschule dem Unternehmen Vollkosten zzgl. Gewinn in Rechnung stellen (*Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation – 2014/C 198/01*). Wenn beide Formen der Zusammenarbeit sich zeitlich überschneiden oder aufeinander aufbauen, besteht die Gefahr, dass die Zuordnung von Geldleistung zu Gegenleistung erschwert ist und der Eindruck einer strafrechtlich verbotenen Vorteilsannahme im Zusammenhang mit der Betreuungsleistung entsteht. Das Gebot der Transparenz der öffentlichen Verwaltung erfordert daher in diesen Fällen den Abschluss eines separaten FuE-Vertrages unabhängig von der Zielvereinbarung, in dem im Einzelnen die Forschungsleistung der Hochschule und die finanzielle Gegenleistung geregelt sind.

- Das Transparenzgebot gilt auch für Nebentätigkeiten, die inhaltlich einen Bezug zu der im Hauptamt erbrachten Betreuungsleistung haben. Hier sind die jeweiligen Anzeige- und Genehmigungsregelungen zu beachten (LBG NRW, HNTV NRW etc.).
- Werden im Rahmen der Masterarbeit über die reine Betreuungsleistung hinaus Ressourcen der Hochschule zum Vorteil des Unternehmens genutzt, darf die Hochschule diese nach den Regelungen des EU-Beihilferechts nur bereitstellen, wenn das Unternehmen als Gegenleistung die Vollkosten einschließlich Gemeinkosten und Gewinn trägt (*Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation – 2014/C 198/01*).
- Nicht selten werden rein empirische Abschlussarbeiten mit Daten durchgeführt, die außerhalb der Hochschule erhoben werden. Die externe Institution ist dann nur insofern eingebunden, als dass sie dem Studierenden Gelegenheit gibt, Daten zu erheben. Die Institution hat aber keinerlei weiteren Einfluss auf die Arbeit. Ebenso gibt es Abschlussarbeiten, bei denen von außerhalb künstlerische oder designorientierte Gestaltungsaufgaben als Thema einer Masterarbeit vorgegeben werden. Eine Zielvereinbarung muss daher in diesen Fällen nicht abgeschlossen werden. Die Feststellung, dass eine Ausnahme von dem Erfordernis der Zielvereinbarung vorliegt, trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Mit externen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und namhaften öffentlichen Forschungseinrichtungen müssen keine Zielvereinbarungen geschlossen werden. In jedem Fall aber bleiben die Vorgaben dieser Richtlinie unberührt.

II. Während und nach der Durchführung

- Das Urheberrecht an den Texten und anderen Darstellungen der Masterarbeit kann niemals auch nur teilweise bei den betreuenden Hochschullehrenden und/oder bei einem Unternehmensmitarbeiter oder einer Unternehmensmitarbeiterin liegen. Das prüfungsrechtliche Erfordernis einer eigenständigen Prüfungsleistung des Studierenden hat zur Folge, dass die Urheberschaft an einer mit „bestanden“ bewerteten Masterarbeit allein bei dem Studierenden liegen kann.

- Ausprägung der alleinigen Urheberschaft des Studierenden ist auch, dass nur er darüber entscheiden kann, ob die Masterarbeit mit einem Sperrvermerk versehen werden soll und wie hinsichtlich der Geheimhaltung mit der Arbeit zu verfahren ist.
Das Unternehmen muss diese Rechte und die Entscheidungsfreiheit des Studierenden akzeptieren. Das Unternehmen kann aber eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Studierenden schließen.
Bei empirischen Arbeiten, in denen personenbezogene Daten von Probanden verwendet werden, sind zu dem die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und das einschlägige Datenschutzgesetz zu beachten;
- Trotz der alleinigen Urheberschaft des Studierenden ist nicht ausgeschlossen, dass ein Dritter Miterfinder oder Miterfinderin einer während der Masterarbeit entstandenen technischen Erfindung im Sinne des Patentrechts ist.
- Möchte das Unternehmen Rechte an den Ergebnissen des Studierenden erwerben, hat es ihm dafür eine im Einzelfall zu ermittelnde angemessene Vergütung zu zahlen (§ 32 UrhG).